

1841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978  
betreffend ein Bundesgesetz über das internationale Privat-  
recht (IPR-Gesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist  
von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten getragen:

1. Grundsatz der stärksten Beziehung als methodischer Ausgangs-  
punkt und Leitlinie der gesamten Regelung;
2. Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von  
Mann und Frau auch auf dem Gebiet des internationalen Privat-  
rechts;
3. Berücksichtigung gerechtfertigter Interessen von sozial  
Schutzbedürftigen auch auf dem Gebiet des internationalen  
Privatrechts;
4. Verwirklichung des Gedankens, daß das auf Grund einer Ver-  
weisungsnorm zur Anwendung berufene fremde Recht möglichst so  
angewendet werden soll, wie es im konkreten Fall in seinem Ur-  
sprungsland angewendet würde;
5. Verwirklichung des Gedankens, daß inhaltlich zusammenhängende  
Angelegenheiten möglichst derselben Rechtsordnung unterstellt  
werden sollen;
6. allseitige Formulierung der Verweisungsnormen; es wird also  
nicht nur gesagt, wann inländisches Recht anzuwenden ist, sondern  
auch, wann fremdes und welches fremde Recht berufen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und  
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen  
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni  
1978 betreffend ein Bundesgesetz über das internationale  
Privatrecht (IPR-Gesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 06 19

M a t z e n a u e r  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann